

SATZUNG

der Ortsgemeinde Platten

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses

vom 12.11.2019

Der Gemeinderat Platten hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Gemeindehauses Platten außer Kraft.

Platten, den _____
Ortsgemeinde Platten

Jürgen Jakoby (S)
Ortsbürgermeister

Anlage

zur Satzung der Ortsgemeinde Platten

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses

1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- a) Für jede Veranstaltung, die **auf Erwerb** ausgerichtet ist, pro Tag der Veranstaltung (inkl. Endreinigung):
 - aa) Großer und kleiner Saal mit Nebenräumen 325,00 €
 - ab) Großer Saal mit Nebenräumen 265,00 €
 - ac) Kleiner Saal mit Nebenräumen 205,00 €
 - ad) Hof/Vorplatz mit Toiletten 120,00 €

- b) Für Familienfeiern und sonstige private Veranstaltungen, pro Tag der Veranstaltung (inkl. Endreinigung):
 - ba) Großer und kleiner Saal mit Nebenräumen 250,00 €
 - bb) Großer Saal mit Nebenräumen 190,00 €
 - bc) Kleiner Saal mit Nebenräumen 150,00 €
 - bd) Hof/Vorplatz mit Toiletten 95,00 €

- c) Kautionsbetrag 150,00 €

Eine Veranstaltung gilt insbesondere als **auf Erwerb** ausgerichtet, wenn Eintritt erhoben oder Getränke bzw. Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, verkauft werden.

Als **Nebenräume** gelten in der Regel Küche, Toiletten.

- 2) Nutzer zahlen pro Veranstaltung eine Kautionsbetrag in Höhe von 150,00 €. Die Rückzahlung erfolgt nach gemeinsamer Abnahme durch die Gemeinde. Durch den Nutzer entstandene Schäden werden verrechnet.
- 3) Glas- und Porzellanbruch sind zu den aktuellen Wiederbeschaffungspreisen zu ersetzen (siehe Aushang in der Küche).

- 4) In den vorgenannten Beträgen sind die Nebenkosten für Heizung, Strom und Wasser enthalten. Die Anmietung endet am Tag nach Mietende grundsätzlich um 11.00 Uhr. Die Räume sind besenrein zu übergeben. Der entstandene Müll wird durch den Nutzer selbst entsorgt.
- 5) Gebührenfrei steht das Gemeindehaus wie folgt zur Verfügung:
 - a) der Winzerkapelle für Proben und Konzerte, die nicht auf Erwerb ausgerichtet sind,
 - b) allen Ortsvereinen und organisierten örtlichen Gruppen für Versammlungen und Schulungen,
 - c) innerörtlichen Parteien und Wählervereinigungen zu Wahlversammlungen und Kundgebungen,
 - d) der Volkshochschule für Schulungsabende,
 - e) gemeinnützigen Verbänden, soweit die Gemeinnützigkeit in den Veranstaltungen im Vordergrund stehen, z.B. DRK-Blutspendetermine,
 - f) dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land für Sitzungen.

In o. g. Fällen wird lediglich die Endreinigung (pauschal 40,00 €) des genutzten Bereichs in Rechnung gestellt.

- 6) Soweit Benutzungen nicht nach Ziffer 1) zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.